

Landesgesetzblatt

für die Steiermark

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1993

13. Stück

57. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1993 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Steiermärkischen Landtages.
58. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1993, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft erlassen wird.
59. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 1993 über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Birkfeld.
60. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 1993 über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Fehring.
61. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 1993 über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Veitsch.
62. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1993 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Dienersdorf (politischer Bezirk Hartberg).
63. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juni 1993 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Haslau bei Birkfeld (politischer Bezirk Weiz).
64. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 1993, mit der der Voranschlag 1993 und der Nachtragsvoranschlag 1992 der Marktgemeinde Wildon (politischer Bezirk Leibnitz) aufgehoben werden.
65. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 1993 über die Auflösung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon (politischer Bezirk Leibnitz).
66. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1993, betreffend die Ausstellung von Bescheinigungen über Saatgutenerkennung.

57.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1993 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Steiermärkischen Landtages

Auf Grund des § 3 der Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 359/1964, 55/1969, 223/1969, 9/1980, 41/1986, 10/1991 und 58/1991, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund des Ergebnisses der ordentlichen Volkszählung vom 15. Mai 1991 entfällt auf die im § 2 der Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 359/1964, 55/1969, 223/1969, 9/1980, 41/1986, 10/1991 und 58/1991, angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

1. Wahlkreis Graz und Umgebung	16 Mandate
2. Wahlkreis Mittel- und Untersteier	11 Mandate
3. Wahlkreis Oststeier	11 Mandate
4. Wahlkreis Obersteier	18 Mandate

§ 2

Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen zum Steiermärkischen Landtag zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn dieser Verord-

nung an bis zur Verlautbarung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. April 1982, LGBl. Nr. 23, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Krainer

58.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1993, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft erlassen wird

Auf Grund des § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, i. d. F. der Gesetze LGBl. Nr. 13/1977, 56/1977, 51/1980, 54/1982, 39/1986, 15/1989, 41/1991 und der Kundmachung LGBl. Nr. 75/1985, wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Das Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft ist ein Leitbild für die Planung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung der Luftgüte sowie für den Ausbau der Luftgüteüberwachung in allen Teilen der Steiermark.

(2) Das Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und den Anlagen 1, 2 und 3.

(3) Aufgabe dieses Entwicklungsprogramms ist die planmäßige, vorausschauende Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele.

§ 2

Grundsätze und Ziele

(1) Grundsätze dieses Entwicklungsprogramms sind:

- die Erhaltung der Luft in ihrer natürlichen Zusammensetzung,
- die Verbesserung der Luftgüte in allen Teilen des Landes, insbesondere in jenen Teilen, wo Grenzwerte nach der Immissionsgrenzwertverordnung, LGBL Nr. 5/1987, überschritten werden,
- der Schutz der Bevölkerung sowie des Naturraumes (insbesondere Fauna und Flora) vor den Einwirkungen schädlicher Luftverunreinigungen sowie
- die Bewahrung wertvoller Bausubstanzen vor materialzerstörenden Luftschadstoffeinwirkungen.

(2) Besondere Ziele dieses Entwicklungsprogramms sind:

- die Vermeidung hygienisch bedenklicher Luftschadstoffkonzentrationen aus Heizungsanlagen zum Schutz der Bevölkerung,
- die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach der Immissionsgrenzwertverordnung vom 19. Jänner 1987, LGBL Nr. 5/1987, auch bei ungünstigen Wetterlagen,
- die Sicherung einer dem Stand der Wissenschaften entsprechenden Luftgüteüberwachung in der gesamten Steiermark sowie
- die Überwachung des Schadstoffausstoßes von Großemittenten.

§ 3

Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

(1) Ausweisung von Vorranggebieten zur lufthygienischen Sanierung:

1. Die in den Anlagen 1, 2 und 3 ausgewiesenen Gebiete gelten als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung im Sinne des § 8 Abs. 4a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes. Folgende Gemeinden sind betroffen:

- Gebiet Raum Graz (1): Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Seiersberg;
- Gebiet Gratkorn Becken (2): Gratkorn, Gratwein, Eisbach, Judendorf-Sträußengel;
- Gebiet Köflach-Voitsberg (3): Maria Lankowitz, Köflach, Bärbach, Rosental an der Kainach, Voitsberg;
- Gebiet Zeltweg (4): Zeltweg, Spielberg bei Knittelfeld;
- Gebiet Fohnsdorf (5): Fohnsdorf;

- Gebiet Pöls (6): Pöls, Oberkurzheim;
- Gebiet Leoben/Donawitz (7): Leoben, St. Peter-Freienstein;
- Gebiet Bruck an der Mur, Kapfenberg (8): Bruck an der Mur, Kapfenberg;
- Gebiet Mürzzuschlag (9): Mürzzuschlag;
- Gebiet Peggau (10): Peggau, Deutschfeistritz.

2. Innerhalb der unter Z. 1 genannten Vorranggebiete kommt den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen in den folgenden Gebieten eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu:

- a) Stadt Graz, Baugebiete gemäß dem Flächenwidmungsplan 2.0, genehmigt mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Dezember 1992, GZ.: 03-10 G 23-92/343;
- b) das Gemeindegebiet Feldkirchen bei Graz nördlich der A 2;
- c) das Gemeindegebiet von Seiersberg mit Ausnahme des Ortsteiles Gedersberg. Die Begrenzung innerhalb der Gemeinde Seiersberg verläuft von der Kärntner Straße über die Viktor-Geramb-Straße, die Berghofstraße, den Eckleitenweg zur Stadtgrenze von Graz.

(2) Maßnahmen zur Emissionsminderung im Bereich der Raumheizung und Warmwasserbereitung:

- Koordinierter Ausbau von Fernwärme- und Erdgasversorgungsnetzen.
- Die Förderung des Ausbaues von Versorgungsnetzen leitungsgebundener Energieträger sowie des Einsatzes anderer umweltverträglicher Heizungssysteme.
- Die Förderung von Umrüstmaßnahmen im Falle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.
- Festlegung von Fernwärmeanschlußbereichen innerhalb der im § 3 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Gebiete.
- Laufende sorgfältige Wartung und Kontrolle der Heizungsanlagen.
- Umweltgerechter Betrieb der Feuerungsanlagen.
- Verminderung des Energieverbrauches durch Ausnutzung und Förderung wirtschaftlich vertretbarer Möglichkeiten der baulichen Wärmedämmung bei Alt- und Neubauten einschließlich der Nutzung der Sonnenenergie.
- Festlegung von Brennstoffqualitäten fester und flüssiger Brennstoffe.
- Deklaration der Brennstoffqualitäten bei öffentlichen Ausschreibungen.
- Systematische Kontrolle der Brennstoffqualitäten.

(3) Raumplanerische Maßnahmen:

- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten und dergleichen zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs.
- Prüfung der Zweckmäßigkeit der Ausweisung von „Beschränkungszonen“ gemäß § 23 Abs. 16 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes im Zuge jeder Revision von Flächenwidmungsplänen.
- Berücksichtigung der von benachbarten Gebieten und Verkehrsflächen ausgehenden Luftverunreinigungen.

gungen sowie bestehender regionaler bzw. klein-klimatischer Besonderheiten bei neuen Planungsvorhaben („Frischluftschleusen“).

- Bei der Erstellung von Bebauungsrichtlinien, Bebauungsplänen, Flächenwidmungsplänen und regionalen Entwicklungsprogrammen ist in Vorranggebieten auf das Ziel der lufthygienischen Sanierung Rücksicht zu nehmen.

(4) Maßnahmen im Bereich der Luftgüteüberwachung:

a) Immissionsmessungen

In allen Teilen des Landes sind fortgesetzt Messungen über Art und Ausmaß der Verunreinigungen der freien Luft vorzunehmen und die Auswirkungen der dabei ermittelten Luftverunreinigungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen zu untersuchen. Die Einrichtungen zur Luftgüteüberwachung müssen dem jeweiligen Stand der Wissenschaften entsprechen. Folgende Messungen sind durchzuführen:

- Kontinuierliche Immissionsmessungen in Belastungsgebieten und Ballungsräumen.
- Immissionsmessungen in bewaldeten Gebieten (forstrelevantes Meßnetz).
- Einsatz mobiler Immissionsmeßstationen zur Verdichtung des bestehenden Meßnetzes und zur Lösung besonderer Fragen.
- Ergänzung der kontinuierlichen automatischen Meßstellen durch flächenhafte Meßnetze bzw. Höhenprofile auf der Basis integraler Meßverfahren.
- Intensivierung der Bioindikation zur ständigen Kontrolle des Belastungszustandes des Waldes.
- Systematische Untersuchungen von nassen (Regen, Schnee, Nebel) und trockenen (Staub) Depositionen zur Erfassung des Schadstoffeintrages in den Boden.
- Spezielle Untersuchungen in besonderen Fällen unter Einsatz moderner Probenahme- und Analyseverfahren.

b) Emissionsmessungen

- Zur Kontrolle der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Emissionsgrenzwerte und der Beachtung festgelegter Immissionsschutzpläne sind die Emissionen der bedeutendsten Großemittenten kontinuierlich zu messen und die Meßdaten in das automatische Luftgüteüberwachungssystem des Landes Steiermark einzubinden.
- Anschluß von Emissionsmeßanlagen an das automatische Luftgüteüberwachungssystem der Steiermark.

- Die Emissionen der übrigen Emittenten sind entsprechend ihrer Bedeutung durch kontinuierliche oder periodisch wiederkehrende Messungen zu überprüfen.

c) Immissionskataster

Zum Zweck der koordinierten Durchführung, Auswertung und Interpretation von Immissionsmessungen ist im Rahmen des Landes-Umwelt-Informationssystems ein Immissionskataster zu führen.

d) Emissionskataster

Als Grundlage für eine effiziente Emittentenkontrolle ist ein Gesamtemissionskataster zu führen, der insbesondere die Bereiche Betriebsemissionen, Verkehrsemissionen und Emissionen aus dem Hausbrand zu umfassen hat.

(5) Empfehlungen zur Emissionsminderung für den Bereich Kraftwerke, Industrie und Gewerbe

- Anpassung emittierender Anlagen an den jeweiligen Stand der Technik.
- Einsatz umweltverträglicher Energieträger.
- Minimierung der Luftschadstoffe aus dem Produktionsprozeß durch geeignete Wahl des Verfahrens.
- Nutzung der bei Produktionsprozessen oder Anlagen zur Energiegewinnung anfallenden Abwärme nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

(6) Empfehlungen zur Emissionsminderung im Verkehrsbereich

- Förderung der Formen der sanften Mobilität.
- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Verkehrs durch Schaffung großräumiger Nahverkehrsverbundsysteme und der Verbesserung der Infrastruktur.
- Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene.
- Einsatz emissionsarmer bzw. emissionsmindernder Techniken im Kraftfahrzeugbereich und bei Tankstellen.

(7) Öffentlichkeitsarbeit

- Information der Bevölkerung über den aktuellen Luftgütezustand.
- Aufklärung über spezielle Fragen der Luftreinhaltung.
- Förderung der Bewußtseinsbildung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainert

Anlage 1**Anlage 2****Anlage 3**

59.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 1993 über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Birkfeld**

Auf Grund des § 2 des Ortsbildgesetzes 1977, LGBL. Nr. 54, wird verordnet:

Die in der als Bestandteil dieser Verordnung gelten-
./ den Anlage dargestellten Teile der Marktgemeinde Birkfeld werden zum Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 erklärt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

60.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 1993 über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Fehring**

Auf Grund des § 2 des Ortsbildgesetzes 1977, LGBL. Nr. 54, wird verordnet:

Die in der als Bestandteil dieser Verordnung gelten-
./ den Anlage dargestellten Teile der Stadtgemeinde Fehring werden zum Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 erklärt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

61.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 1993 über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Veitsch**

Auf Grund des § 2 des Ortsbildgesetzes 1977, LGBL. Nr. 54, wird verordnet:

Die in der als Bestandteil dieser Verordnung gelten-
./ den Anlage dargestellten Teile der Marktgemeinde Veitsch werden zum Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 erklärt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

62.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1993 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Dienersdorf (politischer Bezirk Hartberg)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976 und 14/1982, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Hartberg gelegenen Gemeinde Dienersdorf wird mit Wirkung vom 1. Juni 1993 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Von Silber und Rot geteilt und zweimal gespalten, die Spalten mit brennenden Astpfählen in verwechselten Farben belegt.“

§ 2

Die der Gemeinde Dienersdorf ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

63.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juni 1993 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Haslau bei Birkfeld (politischer Bezirk Weiz)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976 und 14/1982, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Haslau bei Birkfeld wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In silbernem Schild ein links unten beginnender bogenförmiger grüner Haselzweig mit roten Nüssen, auf dem ein silbern gezeichneter schwarzer Haselhahn sitzt.“

§ 2

Die der Gemeinde Haslau bei Birkfeld ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

64.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 1993, mit der der Voranschlag 1993 und der Nachtragsvoranschlag 1992 der Marktgemeinde Wildon (politischer Bezirk Leibnitz) aufgehoben werden**

Auf Grund des § 100 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976 und 14/1982, wird verordnet:

P. b. b.
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

§ 1

Der Voranschlag 1993 vom 18. Mai 1993 und der Nachtragsvoranschlag 1992 vom 17. Dezember 1992 der im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Marktgemeinde Wildon werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Der Landeshauptmann:
 Krainer

65.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 1993 über die Auflösung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon (politischer Bezirk Leibnitz)

Auf Grund des § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 14/1982, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 28. Juni 1993 in Anwendung des § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 den Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon mit sofortiger Wirkung

aufgelöst. Mit dieser Auflösung sind alle Mandate der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Mandates des Bürgermeisters erloschen.

Zur Führung der Verwaltung wurde Herr OAR. Gustav Hafner als Regierungskommissär gemäß § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1967 bestellt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Der Landeshauptmann:
 Krainer

66.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1993, betreffend die Ausstellung von Bescheinigungen über Saatgut- anerkennung

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. März 1922, LGBL. Nr. 147, betreffend die Anerkennung des Saatgutes, wird verlautbart, daß die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark gemäß §§ 1 und 2 dieses Gesetzes auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit 1. Juni 1993, zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgut-
anerkennung ermächtigt wurde.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Pörtl

Anlage zu Nr. 59

Anlage zu Nr. 60

Anlage zu Nr. 61

